



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die
Tschechische Republik

Regional Representation for Austria, the Czech Republic
and Germany

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.org

UNHCR-Hinweise zu den Schutzbedürfnissen und Möglichkeiten der Rückkehr von Irakern, die sich außerhalb des Irak aufhalten*

A. Hintergrundinformationen zur Situation im Irak¹

1. Seit Veröffentlichung der letzten UNHCR-Hinweise zur Rückkehr irakischer Staatsangehöriger im September 2005² hat sich die Sicherheitslage im Irak weiter verschlechtert. Allgegenwärtige, extreme Gewalt im Zentralirak³ und signifikante Instabilität in den südlichen Landesteilen kennzeichnen die derzeitige Situation des Landes. Religiös motivierte Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten sowie Spannungen innerhalb der schiitischen Bevölkerungsgruppe im Irak haben sich nach den Bombenanschlägen auf den Goldenen Schrein in Samara (die so genannte „Goldene Moschee“, in der sich die von den Schiiten als Heiligtum verehrten Grabstätten der Imame Ali al Hadi und Hassan al Askari befinden), drastisch zugespitzt. Die Anschläge vom 22. Februar 2005 haben zu einer Serie gezielter Morde an tausenden Irakern schiitischer, sunnitischer und anderer Konfession aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit und in der Folge zu massiven Vertreibungen ganzer Bevölkerungsgruppen geführt.
2. Insbesondere in den traditionell gemischt besiedelten Gebieten wie beispielsweise Kirkuk, Diyala oder Mosul haben darüber hinaus auch ethnische Spannungen spürbar zugenommen. Mit einem weiteren Anstieg ethnisch motivierter Gewalt muss im Zusammenhang mit den für das Jahr 2007 geplanten Volksabstimmungen über den künftigen Status dieser zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen umstrittenen Gebiete gerechnet werden. Parallel dazu werden täglich Zivilisten durch verschiedene Gruppierungen und Milizen terro-

* Corrigendum: Dies ist eine überarbeitete Fassung des UNHCR Return Advisory and Position on International Protection Needs Iraqis outside Iraq (18. Dezember 2006), in dem Paragraph 5 (vi) modifiziert wurde. Im Übrigen wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen.

¹ Im Zusammenhang mit den vorliegenden Hinweisen bezeichnet der Ausdruck „Iraker“ sowohl irakische Staatsangehörige als auch Personen nichtirakischer Staatsangehörigkeit mit (früherem) ständigem Aufenthalt im Irak einschließlich Palästinensern, die seit 2003 in signifikanter Zahl aus dem Irak geflohen sind.

² Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Irak erneut zu den Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen zählt und die Chancen auf eine baldige Rückkehr in Sicherheit und Würde extrem begrenzt sind, widmet sich dieses Papier in erster Linie der Feststellung internationaler Schutzbedürfnisse von Irakern. Dieses Papier ersetzt das bisherige UNHCR Advisory Regarding the Return of Iraqis, UNHCR-Geneva, September 2005, deutsche Fassung: UNHCR-Position zur Möglichkeit der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, UNHCR Berlin, <http://unhcr.de/pdf/515.pdf>.

³ Der Begriff „Zentralirak“ umfasst auch die Provinzen Mosul, Kirkuk und Diyala einschließlich solcher Gebiete, die auf der Grundlage von Artikel 53 (A) der irakischen Übergangsverfassung, der gemäß Artikel 143 der endgültigen irakischen Verfassung weiterhin gilt, faktisch unter der Kontrolle der Kurdischen Regionalregierung stehen (Vgl. Art. 143 der Irakischen Verfassung, inoffizielle englische Übersetzung durch die UN Assistance Mission in Iraq, http://www.usip.org/ruleoflaw/projects/unami_iraq_constitution.pdf).

risiert und aus ethnischen, religiösen, politischen oder rein kriminellen Gründen zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen; besonders betroffen hiervon sind Personen mit bestimmtem gesellschaftlichen Profil – unter ihnen beispielsweise Angehörige von Minderheitengruppen, Frauen und Mädchen, Intellektuelle und wohlhabende Personen. Darüber hinaus halten die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den multinationalen Truppen bzw. den irakischen Sicherheitskräften auf der einen und bewaffneten Aufständischen auf der anderen Seite weiter an und bilden eine weitere Ursache für massenhafte Flucht und Vertreibung.⁴

3. Insgesamt präsentiert sich die gegenwärtige Situation im Irak als Zustand allgemeiner Gewalt, in dem massive, gezielte Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind. Hunderttausende Iraker befinden sich infolgedessen innerhalb und außerhalb des Irak auf der Flucht. Besonders betroffen von dem anhaltenden Exodus sind vor allem die Nachbarländer, in zunehmendem Maße aber auch Staaten außerhalb der Region einschließlich der europäischen Staaten, wo die Zahl irakischer Flüchtlinge erneut angestiegen ist.⁵ Die Fähigkeit der irakischen Behörden, die eigene Bevölkerung zu schützen, ist vor allem durch die fehlende Belastbarkeit der noch im Aufbau befindlichen Sicherheitsstrukturen, durch politische Zerwürfnisse und durch die Intensität und das Ausmaß religiös motivierter Gewalt, bewaffneten Aufruhrs und der hohen Kriminalität, die zusammen täglich eine hohe Zahl ziviler Opfer fordern⁶, erheblich eingeschränkt. Überdies haben sich Vorwürfe verdichtet, denen zufolge das irakische Innenministerium Mitglieder von Milizen beschäftigen soll, die schwere Menschenrechtsverletzungen gegenüber der der Kollaboration mit Aufständischen verdächtigten Personen begangen haben. Vereinzelt kommt es auch immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen aufständischen Gruppierungen.

⁴ Eine (nicht abschließende) Übersicht über die verschiedenen Gruppen, die einem besonderen Verfolgungsrisiko unterliegen, vgl. UNHCR Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers, UNHCR Geneva – October 2005 (www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=4354e3594)

⁵ Nach Schätzungen der irakischen Regierung, UNHCR und verschiedener Partnerorganisationen beträgt die Zahl der Binnenvertriebenen im Irak derzeit mehr als 1,6 Millionen Personen; etwa 480.000 dieser Personen haben sich allein im Jahr 2006 – zumeist im Anschluss an die Bombenanschläge von Samara im Februar 2006 – zum Verlassen ihrer Heimatorte entschlossen. Zusätzlich befinden sich etwa 1,6 Millionen Iraker außerhalb des Irak auf der Flucht, die meisten von ihnen in Jordanien (zwischen 500.000 und 700.000 Personen) und Syrien (500.000 Personen). Des Weiteren haben viele Iraker in der Türkei, im Libanon, in Ägypten, den Golfstaaten oder in Europa Zuflucht gesucht, und Berichten zufolge überqueren derzeit täglich bis zu 2.000 Flüchtlinge die irakische Grenze zu Syrien. Mit 8.100 Asylanträgen stellten irakische Staatsangehörige in der ersten Hälfte des Jahres 2006 die größte Gruppe ausländischer Flüchtlinge in den europäischen Staaten dar; statistischen Informationen zufolge ist die Zahl der irakischen Asylbewerber in den 36 Industrieländern im ersten Halbjahr 2006 gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr um 50 Prozent gestiegen, vgl. UNHCR Press Briefing, Iraq Displacement, 13. Oktober 2006 (<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/iraq?page=news&id=452f69d74>).

⁶ Nach Angaben des *Human Rights Office* der *United Nations Assistance Mission in Iraq* (UNAMI/HRO) kamen allein in den Monaten September und Oktober 2006 zusammen 7.054 Zivilpersonen ums Leben; in den Monaten Juli und August 2006 betrug die Zahl der Todesopfer 6.599 und in den Monaten Mai und Juni 2006 belief sich die Zahl der getöteten Zivilisten auf 5.818. Die Zahl der zivilen Opfer im Irak hat damit im Verlaufe des zweiten Halbjahrs 2006 kontinuierlich neue Höchststände erreicht, vgl. UNAMI/HRO, Human Rights Report 1 September – 30 October 2006 (http://www.uniraq.org/documents/HR_Report_Sep_Oct_2006_EN.pdf); siehe auch:

- UNAMI/HRO, Human Rights Report 1 July – 31 August 2006 (http://www.uniraq.org/documents/HR_Report_July_August_2006_EN.pdf)
- Die von anerkannten Wissenschaftlern und Friedensaktivisten betriebene Internetseite „Iraq Body Count“, deren Informationen auf Pressemeldungen mindestens zweier unabhängiger Quellen über tödliche Zwischenfälle beruht, schätzt, dass im Irak seit dem Beginn des Konfliktes zwischen 44.736 und 49.692 Zivilisten ums Leben gekommen sind (Stand 26. Oktober 2006, neuere Informationen verfügbar unter <http://www.iraqbodycount.net/database>)
- Nach Angaben eines US-Forscherteams unter Führung des Wissenschaftlers Gilbert Burnham (Johns Hopkins School of Public Health) könnte die Zahl der konfliktbedingten Opfer im Irak bis zu 655.000 Personen (1,2 Prozent der irakischen Gesamtbevölkerung) betragen, Vgl. Mortality after the 2003 invasion of Iraq: a cross-sectional cluster sample survey, Burnham G, Lafta R, Doocy S, Roberts L, *The Lancet* - Vol. 368, Issue 9545, 21 October 2006, Pages 1421-1428 (<http://www.thelancet.com>).

4. Ungeachtet einiger positiver Entwicklungen im politischen Bereich, zu denen die Annahme einer endgültigen irakischen Verfassung per Referendum im Oktober 2005, die Abhaltung von Parlamentswahlen im Dezember 2005, die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit im Mai 2006 sowie der fortschreitende Aufbau der irakischen Sicherheitskräfte zählen, sind die irakischen Behörden derzeit nicht in der Lage, den Einwohnern des Landes ein Mindestmaß an Schutz gegen generalisierte Gewalt und massive, gezielte Menschenrechtsverletzungen zu bieten. Entscheidende politische Fragen wie beispielsweise Umfang und Grenzen des Föderalismus, die Verteilung der Erdölrressourcen oder der „De-Ba’athifizierungs“ - Prozess sind weiterhin ungelöst und behindern nachhaltig die Umsetzung wichtiger Regierungsziele einschließlich der nationalen Versöhnung und Einigung. Überdies leidet das Land unter hoher Arbeitslosigkeit und chronischem Mangel an Kraft- und Brennstoffen, Elektrizität und Wasser, sowie gravierenden Defiziten des Gesundheits- und Bildungssystems, die zusätzliche Ursachen für soziale Unruhen bilden.

B. Feststellung der internationalen Schutzbedürftigkeit von Irakern aus dem Süd- und Zentralirak

5. Angesichts der oben dargestellten Situation empfiehlt UNHCR:

- (i) Asylbewerber aus dem Süd- und Zentralirak sollten in Anbetracht der dort überhand nehmenden, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Anknüpfung an die in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorzugsweise als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention angesehen werden. Soweit Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen ersichtlich sind, sollte die Anwendbarkeit der Ausschlusskriterien der Konvention in Betracht gezogen werden.

Asylbegehren sollten keinesfalls unter alleinigem Hinweis auf das Bestehen einer internen Schutz- oder Neuansiedlungsalternative abgelehnt werden.⁷

Unabhängig davon, ob die betreffende Person ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist oder sich infolge der allgemeinen Gewalt auf der Flucht befindet, existiert in Anbetracht der Reichweite sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Verfolgungsakteure, des Fehlens effektiven staatlichen Schutzes sowie der im gesamten Süd- und Zentralirak vorherrschenden gravierenden Sicherheitsbedingungen und schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen keine interne Schutz- oder Neuansiedlungsalternative im Gebiet des Süd- oder Zentralirak. Eine Person, die sich in einer Region niederzulassen versucht, aus der sie nicht stammt, ist mit großer Wahrscheinlichkeit ernsthaften Gefahren ausgesetzt, die sich aus dem Fehlen jeglichen Schutzes, der normalerweise durch die örtlichen Behörden, die soziale Gemeinschaft oder die Einbindung in Stammes- und Familienstrukturen gewährt wird, aus ethnisch oder religiös motivierten Anfeindungen und aus fehlenden Zugangsmöglichkeiten zu grundlegenden Versorgungsdiensten ergeben können.

Von Irakern aus dem Süd- oder Zentralirak kann darüber hinaus vernünftigerweise auch nicht die Niederlassung in einer der drei nordirakischen Provinzen Sulaimaniya, Erbil und Dohuk erwartet werden. Abgesehen von der

⁷ Vgl. hierzu „Guidelines on International Protection: Internal Flight or Relocation Alternative within the Context of Art. 1 A (2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees“, UNHCR Genf, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003 (Ziffern 7 und 30); siehe auch:

- UNHCR Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers, UNHCR Geneva – October 2005, Annex VII (www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=4354e3594).

Tatsache, dass die Einreise und die Begründung eines legalen Aufenthaltes in den kurdischen Gebieten die Benennung eines Bürgen erfordert, stoßen Personen aus dem Süd- oder Zentralirak in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme physischen Schutzes, beim Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung sowie bei der Befriedigung anderer existentieller Bedürfnisse. Die Umsiedlung innerhalb des Irak ist deshalb für Iraker aus dem Süd- oder Zentralirak weder geeignet, die Gefahr gezielter Verfolgung oder sonstige gravierende Sicherheitsrisiken zu beseitigen, noch ermöglicht sie den Betroffenen, ein relativ normales Leben ohne unzumutbare Härte zu führen.

Überdies ist in den kurdischen Provinzen seit 2005 eine zunehmende Unzufriedenheit der einheimischen Bevölkerung mit der kurdischen Verwaltung und deren Fähigkeit zu verspüren, die Bereitstellung grundlegender Versorgungsdienste einschließlich der Wasser-, Brennstoff- und Energieversorgung zu verbessern. Dies hat in der gesamten Region zu Protesten geführt. Zusätzliche Belastungen erwachsen den ohnehin nur eingeschränkt funktionsfähigen Versorgungssystemen durch die große Zahl von Binnenvertriebenen in den drei nördlichen Provinzen, wodurch wiederum die Aufnahmekapazitäten in dieser Region drastisch begrenzt werden.⁸ Angesichts der gestiegenen Zahlen von Vertriebenen schwindet zusehends auch die Unterstützung der Binnenflüchtlinge durch die örtlichen Gemeinschaften und Behörden im Nordirak.

- (ii) Soweit Iraker aus dem Süd- oder Zentralirak unter Beachtung der oben dargelegten Kriterien nicht als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden können, sollte ergänzender Schutz garantiert werden, es sei denn, die betroffene Person erfüllt die Ausschlusskriterien der Genfer Flüchtlingskonvention.
- (iii) Kein Iraker aus dem Süd- oder Zentralirak soll in den Irak abgeschoben werden, bis nicht grundlegende Verbesserungen der Sicherheitslage und der Menschenrechtssituation festgestellt werden können. UNHCR spricht sich insbesondere gegen die Rückführung von Personen, die nicht aus einer der drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen stammen, in den Nordirak aus.
- (iv) Asylbewerber aus dem Süd- oder Zentralirak, die in Staaten außerhalb der Region um Schutz nachgesucht haben, sollten unabhängig von einem früheren Aufenthalt in einem der Nachbarländer des Irak oder der Durchreise durch eines dieser Länder nicht dorthin zurückgeführt werden. Die an den Irak angrenzenden Staaten haben sich bislang großzügig bei der Aufnahme irakischer Flüchtlinge gezeigt. Die sozio-politischen Konsequenzen der Anwesenheit einer großen Zahl irakischer Flüchtlinge in diesen Ländern führen jedoch zu einem Rückgang der Fähigkeit und der Bereitschaft dieser Länder, weiteren irakischen Staatsangehörigen Schutz zu gewähren.⁹
- (v) Aufnahmestaaten irakischer Flüchtlinge in der Region, die nicht über ein nationales Asylsystem verfügen, sollten Irakern aus dem Süd- und Zentralirak auf der Grundlage ihrer nationalen gesetzlichen Vorschriften weiterhin die Einreise und den – zumindest vorübergehenden – Verbleib sowie die Begründung eines legalen Aufenthaltes gestatten. Während ihres Aufent-

⁸ nach Angaben des United Nations Office for Project Services (UNOPS) und der kurdischen Regionalregierung halten sich derzeit (Stand: Oktober 2006) 117,036 intern vertriebene Familien (mehr als 700,000 Personen) in den drei nordirakischen Bezirken auf, darunter befinden sich 11,232 Familien (70,000 Personen), die allein im Jahre 2006 vertrieben wurden.

⁹ UNHCR schätzt, dass sich gegenwärtig zwischen 500.000 und 700.000 Iraker in Jordanien sowie mindestens 600,000 in Syrien aufhalten; weitere 100,000 Iraker befinden sich derzeit in Ägypten; 20- 40,000 im Libanon und 54,000 im Iran.

halten sollten ihre fundamentalen Menschenrechte anerkannt und respektiert werden. Auch sollte ihnen der Zugang zu Grundversorgungsdiensten einschließlich medizinischer Versorgung und Bildung, Erwerbsmöglichkeiten und Zugang zum Wohnungsmarkt eingeräumt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Situation verletzlicher Personen, wie beispielsweise allein stehende Frauen, von Frauen geführte Familien ohne Unterstützung durch ein männliches Oberhaupt, chronisch kranke und ältere Personen sowie Opfer schwerwiegender früherer Verfolgung gewidmet werden. UNHCR empfiehlt den Staaten in der Region, bei der Umsetzung des Schutzes besonders verletzlicher Flüchtlingsgruppen die Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar für Flüchtlinge zu suchen.

- (vi) Im Irak haben bedeutende politische Veränderungen stattgefunden. Das Regime Saddam Husseins wurde gestürzt, Wahlen organisiert und eine neue Regierung gebildet. Auch eine neue Verfassung wurde verabschiedet. Diese Entwicklungen haben aus Sicht von UNHCR jedoch nicht zu einer Situation geführt, in der die Beendigungsklauseln des Art. 1 C (5) oder (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge eingreifen würden. Dies gilt deshalb, weil die politischen Veränderungen nicht zu Stabilität und effektiver Regierungsgewalt geführt haben. Vielmehr herrscht heute in weiten Teilen des Süd- und Zentraliraks eine Situation allgemeiner Gewalt und weit verbreiteter schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass im Irak staatlicher Schutz verfügbar ist. Die in den Artikeln 1 C (5) und (6) GFK geregelten „Wegfall-der-Umstände“ - Klauseln sollten daher in Bezug auf Iraker, die in der Vergangenheit wegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch das ehemalige Regime als Flüchtlinge anerkannt worden sind oder denen ergänzender Schutz gewährt wurde, nicht angewendet werden. Die *UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände“ - Klauseln)* können als Hilfsmittel zur Beurteilung der Voraussetzungen für das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der zuvor genannten Vorschriften herangezogen werden.¹⁰

C. Spezifische Erwägungen zu den drei nordirakischen Provinzen (Sulaimaniya, Erbil and Dohuk)

6. Auf der Grundlage einer von UNHCR und anderen UN- und humanitären Organisationen im Verlaufe der letzten drei Jahre durchgeführten sorgfältigen Analyse hält UNHCR an seiner differenzierten Beurteilung der internationalen Schutzbedürftigkeit für Personen fest, die aus einer der drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Nordprovinzen stammen.
7. Die derzeitige Sicherheitssituation in den drei Nordprovinzen kann als relativ ruhig bezeichnet werden und ist vermutlich die stabilste im gesamten Irak. Seit dem Ende der Auseinandersetzungen zwischen der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) und der Kurdisch-Demokratischen Partei (KDP) im Jahre 1997 hat sich die Sicherheitslage zunehmend verbessert und die örtlichen Behörden sind nachhaltig um eine effektive Abwehr von Bedrohungen der Sicherheit durch äußere und innere Faktoren bemüht. Aufgrund einer Reihe von – hauptsächlich politischen – Einflüssen bleibt die zurzeit ruhige Sicherheitsla-

¹⁰ UNHCR, Guidelines on International Protection: Cessation of Refugee Status under Article 1 C (5) and (6) of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees (the “Ceased Circumstances” Clauses), HCR/GIP/03/03, 10 February 2003, deutsche Fassung: UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände“-Klauseln), UNHCR Deutschland (<http://www.unhcr.de/pdf/230.pdf>).

hauptsächlich politischen – Einflüssen bleibt die zurzeit ruhige Sicherheitslage aber weiterhin angespannt und unvorhersehbar. Die Ursachen hierfür lassen sich – beispielhaft – wie folgt zusammenfassen:

- (i) Nach wie vor bestehen begründete Befürchtungen, dass sich der anhaltende Konflikt verschiedener Bevölkerungsgruppen in anderen Teilen des Landes, vor allem in den Provinzen At Ta'mim (Hauptstadt: Kirkuk) und Ninive (Hauptstadt: Mosul) auf die unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebiete ausweiten könnte;
- (ii) Ungeachtet der kürzlich erfolgten, formellen Zusammenlegung der beiden vormals getrennten Regionalverwaltungen muss sich die Ausübung der gemeinsamen Kontrolle durch die PUK und die KDP in der Praxis insbesondere in den sensiblen Ressorts Justiz, Peschmerga-Angelegenheiten, Inneres und Finanzen erst noch bewähren. Überdies ist die ministerielle Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Vertriebenen bislang nicht geklärt;
- (iii) Den offensichtlichen kurdischen Ambitionen bezüglich einer Ausdehnung der Autonomiegebiete auf Teile der Provinzen At Ta'mim und Ninive wird sowohl von Seiten der im Nordirak lebenden turkmenischen und arabischen Minderheiten als auch von der Türkei und dem Iran mit Sorge begegnet;
- (iv) Die für 2007 geplanten Volksentscheide über den künftigen Status der Stadt Kirkuk und anderer umstrittener Gebiete lassen die Entstehung neuerlicher Spannungen befürchten;¹¹
- (v) Besorgnis erregend ist auch die Präsenz von etwa 5.000 PKK- und 1.000 PJAK¹²-Kämpfern im Nordirak. Vermeintliche Übergriffe von PKK-Milizen aus dem Nordirak auf türkisches Territorium veranlassten die türkische Regierung, dem Irak militärische Vergeltung anzudrohen. Sowohl die Türkei als auch der Iran haben im Grenzgebiet zu den unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten im Nordirak erhebliche Truppen zusammengezogen und in jüngster Zeit wiederholt Operationen gegen kurdische Milizen jenseits der irakischen Staatsgrenze ausgeführt.¹³ Das Versprechen der irakischen Seite, alle im Land befindlichen PKK-Büros zu schließen, ist bislang nicht vollständig umgesetzt worden;¹⁴
- (vi) Radikale Elemente der kurdisch-islamischen Bewegung Ansar Al-Islam, die im Verdacht steht, Terroristen Schutz und Zuflucht gewährt zu haben, und

¹¹ Die im Oktober 2005 beschlossene, endgültige irakische Verfassung sieht in Art. 140 die Normalisierung, eine Volkszählung sowie ein Referendum über den künftigen Status in Kirkuk und anderen umstrittenen Gebieten vor dem 31. Dezember 2007 vor.

¹² Partî Jiyani Azadî Kurdistan.

¹³ Vgl. Christian Science Monitor, *Turkey sharpens response to upsurge in Kurd violence*, 29 August 2006, (<http://www.csmonitor.com/2006/0829/p10s01-woeu.html>); siehe auch:

- The Guardian, *Kurds flee homes as Iran shells Iraq's northern frontier*, 18 August 2006 (<http://www.guardian.co.uk/Iraq/Story/0,,1852843,00.html>);
- Oxford Analytica, *Tensions mount at Iraq-Turkey border*, 25 July 2006 (http://www.hillnews.com/thehill/export/TheHill/Comment/OpEd/072506_oxford.html);
- Radio Free Europe/Radio Liberty, *Iraq: Turkey Threatens Military Incursion*, 21 July 2006 (<http://www.rferl.org/featuresarticle/2006/07/04C77744-2F65-4989-B6DE-D00564FD5DB8.html>); IRIN, *IRAQ: Officials warn of displacement following attacks*, 28 May 2006 (http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=53571&SelectRegion=Middle_East&SelectCountry=IRAQ);
- Ibid., *IRAQ: Kurdish families flee as Iran shells rebel positions*, 2 May 2006 (http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=53094&SelectRegion=Middle_East&SelectCountry=IRAQ).

¹⁴ United Press International, *Iraq Promises Crackdown On PKK*, 18 November 2006, (<http://www.washingtontimes.com/upi/20061118-014937-3262r.htm>); siehe auch:

- CNN, *Iraq to close offices of Kurdish separatist group*, 19 September 2006 (<http://www.cnn.com/2006/WORLD/meast/09/19/iraq.main/index.html>).

die deshalb während der Militäroperation der Koalitionsstreitkräfte im Frühjahr 2003 sowohl von amerikanischen Truppen als auch von kurdischen Milizen bekämpft wurde, haben sich in der Nähe der irakisch-iranischen Grenze reorganisiert. Sie werden für Selbstmordanschläge vorwiegend auf kurdische Politiker und Militärbefehlshaber verantwortlich gemacht;

- (vii) Wachsende Unzufriedenheit der kurdischen Bevölkerung wegen der anhaltenden Korruption, Beschränkungen der Pressefreiheit sowie dem stagnierenden Aufbau von öffentlichen Dienstleistungssystemen hat in jüngster Zeit häufig zu Unruhen und Demonstrationen im gesamten, unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebiet geführt;¹⁵
- (viii) Ungeachtet der Bemühungen der kurdischen Behörden um Beachtung der Menschenrechte in dem ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiet kommt es auch hier immer wieder zu schweren Menschenrechtsverletzungen. Insbesondere Journalisten haben wiederholt beklagt, dass die Pressefreiheit in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten nicht gewährleistet sei und die kritische Berichterstattung gegenüber den regierenden Parteien zu körperlichen Übergriffen, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen aus vorgeschobenen Gründen führt. In den Jahren 2005 und 2006 wurden Demonstrationen der kurdischen Bevölkerung gegen die schlechte Versorgungslage und den Mangel an staatlichen Fürsorgeleistungen von kurdischen Sicherheitskräften mehrfach gewaltsam beendet, wobei eine hohe Zahl an Todesopfern und Verletzten sowie die wahllose Verhaftung friedlicher Demonstrationsteilnehmer billigend in Kauf genommen wurden.¹⁶ Personen, die im Verdacht der Sympathie mit extremistischen islamischen Gruppen stehen, müssen mit willkürlichen Verhaftungen und Freiheitsentziehung rechnen¹⁷; in inoffiziellen Lagern und Gefängnissen der kurdischen Sicherheits- und Geheimdienste werden Gefangene anonym und ohne Aussicht auf eine substantielle Prüfung der gegen sie erhobenen Tatvorwürfe auf unbestimmte Zeit festgehalten. Berichten zufolge kommt es vor

¹⁵ Radio Free Europe/Radio Liberty, Iraq: Kurds Call For More Government Accountability, 9 August 2006, (<http://www.rferl.org/featuresarticle/2006/08/b502064d-63c7-484b-91b92c3d0d07.html>), siehe auch

- Institute for War and Peace Reporting, Kurds Protest Energy Shortages, Iraq Crisis Report No. 184, 7 July 2006 (http://www.iwpr.net/?p=icr&s=f&o=322133&apc_state=henh);
- IRIN, IRAQ: Kurdish authorities vow to upgrade services after protests, 19 March 2006, (http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=52303&SelectRegion=Middle_East&SelectCountry=IRAQ)

¹⁶ Vgl. Institute for War and Peace Reporting, Kurdish Press Freedom Abuses, Iraqi Crisis Report No. 192, 1 September 2006, (http://iwpr.net/?p=icr&s=f&o=323571&apc_state=heniicr2006), siehe auch:

- UNAMI Human Rights Office, Human Rights Report 1 July – 31 August 2006, S. 19-20, (<http://www.uniraq.org/documents/HR%20Report%20July%20August%202006%20EN.pdf>);
- Coalition to Stop Deportations to Iraq, Kurdistan unsafe but Home Office still intent on sending people back there, 25 August 2006 (<http://www.wadinet.de/news/iraq/newsarticle.php?id=2453>);
- Reporters Without Borders, Two journalists go on trial while wave of arrests continues in north, 17 August 2006 (http://www.rsf.org/article.php3?id_article=18582);
- Reuters - Alertnet, Scores detained during protests in Iraq's Kurdistan, 14 August 2006;
- Radio Free Europe/Radio Liberty, Iraq: New Kurdish Administration Comes Under Scrutiny, 12 May 2006 (<http://www.rferl.org/featuresarticle/2006/5/4B58E7A7-5456-4D67-A1F1-B5DF2E2AD5B4.html>);
- Committee to Protect Journalists, Iraq: Journalists from Kurdish weekly face arrest, trial, 2 May 2006 (<http://www.cpj.org/news/2006/mideast/iraq02may06na.html>);
- Radio Free Europe/Radio Liberty, Iraq: Kurdish Media Complain Of Harassment, 31 March 2006 (<http://www.rferl.org/featuresarticle/2006/03/5dcece20-7c49-4f2e-a636-55a53c62e674.html>).

¹⁷ Vgl. Radio Free Europe/Radio Liberty, Iraq: Corruption Restricts Development In Iraqi Kurdistan, 29 April 2005 (<http://www.rferl.org/featuresarticle/2005/4/DA9D366C-C2C2-486F-A4D7-2EEBC0BB507E.html>); Siehe auch:

- Dr. Rebwar Fatah and Sheri Laizer, Fact Finding Mission to Iraqi Kurdistan, September – October 2004, 2004, pp. 10-13, 50;
- Inter Press Service, Liberated Kurds Find Little Freedom, 5 June 2004 (<http://www.antiwar.com/glantz/?articleid=2747>);
- IRIN, IRAQ: Focus on libel laws in north, 3 March 2004 (http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=39801&SelectRegion=Iraq_Crisis&SelectCountry=IRAQ).

allem im Zusammenhang mit Festnahmen und Inhaftierungen immer wieder zu Folter und anderen Formen unmenschlicher Behandlung.¹⁸

D. Feststellung internationaler Schutzbedürfnisse von Irakern aus den drei *unter kurdischer Verwaltung stehenden* Provinzen im Nordirak (Sulaimaniya, Erbil, Dohuk)

8. Bei der Beurteilung internationaler Schutzbedürfnisse von Irakern aus den *unter kurdischer Verwaltung stehenden* Provinzen im Nordirak spricht UNHCR folgende Empfehlungen aus:

- (i) Asylanträge von Irakern aus einer der drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen sollten sorgfältig im Rahmen eines fairen und gründlichen Asylverfahren unter Berücksichtigung der in der Genfer Flüchtlingskonvention niedergelegten Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft und unter Beachtung der Besonderheiten jedes Einzelfalles geprüft werden.

Irakischen Asylsuchenden aus den drei nordirakischen Provinzen steht im Süd- und Zentralirak wegen der weit verbreiteten Gewalt, Unsicherheit und schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in diesen Gebieten keine innerstaatliche Fluchialternative zur Verfügung. Ob irakische Asylbewerber aus den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen innerhalb des Nordirak auf das Bestehen einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative verwiesen werden können, bedarf in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Überprüfung unter Berücksichtigung der UNHCR Richtlinien.¹⁹

Wie oben ausgeführt, bleibt die Situation in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen, auch wenn sie nicht von akuten Gewalttätigkeiten gekennzeichnet ist, gleichwohl in hohem Maße angespannt und unvorhersagbar. UNHCR beobachtet die Situation deshalb aufmerksam und unter besonderer Berücksichtigung von Entwicklungen, die auf die Feststellung internationaler Schutzbedürfnisse Einfluss haben könnten. Die Feststellung internationaler Schutzbedürfnisse sollte berücksichtigen, dass sich die Situation auch in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen jederzeit drastisch und unerwartet verändern kann.

- (ii) Länder der Nachbarregion, deren Rechtsordnungen keine Asylregelungen vorsehen, sollten gegenwärtig keine sich auf ihrem Territorium aufhaltenden Iraker aus den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen zwangsweise in den Irak zurückführen. Vielmehr sollten deren Schutzbedürfnisse in Abstimmung mit UNHCR festgestellt und den als schutzbedürftig eingeschätzten Personen der Verbleib und die Begründung eines legalen Aufenthaltes in den Zufluchtstaaten eingeräumt werden. Darüber hinaus sollte schutzbedürftigen Personen auch aus dem Nordirak Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung und zu Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Inanspruchnahme sonstiger grundlegender Rechte gewährt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Situation verletzlicher Personen einschließlich weiblichen Familienoberhäuptern ohne Unterstützung, chro-

¹⁸ Vgl. Amnesty International, Urgent Action, Iraq: Incommunicado detention/fear of torture, Rebwar Arif, 9 May 2005 (<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGMDE140102005?open&of=ENG-IRQ>), Siehe auch:

- Dr. Rebwar Fatah and Sheri Laizer, Fact Finding Mission to Iraqi Kurdistan, September – October 2004, 2004, S. 32-36.

¹⁹ „Guidelines on International Protection: Internal Flight or Relocation Alternative within the Context of Art. 1 A (2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees“, UNHCR Genf, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003 (Ziffern 7 und 30).

nisch kranken und älteren Personen sowie Opfern von schwerwiegender früherer Verfolgung gewidmet werden. Die Zusammenarbeit mit UNHCR wird insbesondere in diesen Fällen dringend empfohlen, um effektiv auf die speziellen Bedürfnisse dieser Personengruppen eingehen zu können;

- (iii) Im Rahmen von Überlegungen zur Rückkehr von Irakern aus den drei nordirakischen Provinzen, die unter Beachtung der oben dargestellten Grundsätze unter keinem Gesichtspunkt als schutzbedürftig eingeschätzt werden, sollten folgende Erwägungen berücksichtigt werden:
- In Anbetracht der fragilen Situation in den drei nordirakischen Provinzen würde von einer großen Anzahl an Rückkehrern ein destabilisierender Effekt für die Region ausgehen. Überdies setzen die beschränkten Aufnahmekapazitäten (insbesondere der Engpass von Unterküften) im Nordirak der Rückkehr von Personen Grenzen.
 - Eine dauerhafte Reintegration von Rückkehrern kann vernünftigerweise nur im Falle der engen Einbindung der Rückkehrer in die Familie bzw. die örtliche Gemeinschaft am Herkunftsort erwartet werden. Niemand sollte in eine Situation interner Vertreibung zurückkehren.
 - Die Rückkehr sollte schrittweise und geregelt sowie in enger Abstimmung mit den kurdischen Behörden erfolgen, um eine rechtmäßige Einreise und eine umfassende Berücksichtigung der begrenzten Aufnahmekapazitäten in den drei nordirakischen Bezirken zu gewährleisten.
- (iv) Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Aspekte sollten die Aufnahmestaaten erwägen, Irakern aus den unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen den weiteren Aufenthalt aus humanitären Gründen zu gestatten, auch wenn sie im Einzelfall nicht als international schutzbedürftig angesehen werden.

UNHCR Genf,
18. Dezember 2006 (Corrigendum)
(deutsche Fassung: UNHCR Berlin)